

§ 18.

Bei Berechnung der Dienstjahre einschließlicly einer einseitigen Ver-
setzung in den Ruhestand wird die Zeit der Ausstellung der ersten Aufstellungs-
urkunde zugrunde gelegt.

Sinuzugerechnet wird jedoch

1. die Zeit, in welcher der Geistliche nach bestandener Kandidaten-
prüfung im Inlande als Hilfsgeistlicher oder geistlicher Vikar oder
als ständig oder widerruflich angestellter Lehrer an einer öffent-
lichen Schule amtirt hat;
2. die Militärdienstzeit in gleicher Weise, wie dies in den §§ 38
bis 40 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891
vorgeschrieben ist.

§ 19.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann hierbei auch die Zeit ganz oder
teilweise in Anrechnung gebracht werden, während welcher nach bestandener
Kandidatenprüfung ein Geistlicher außerhalb des Fürstentums im Kirchen- oder
öffentlichen Schuldienste, im Dienste der inneren oder äußeren Mission oder der
Diaspora sich befunden hat.

§ 20.

Wird ein Geistlicher in Erfüllung seines amtlichen Berufs ohne seine
grobe Verschuldung beschädigt und dadurch dienstunfähig, so steht ihm der
Anspruch auf 80% seines Amtseinkommens als Ruhegehalt ohne Rücksicht auf
seine Dienstjahre zu.

§ 21.

Die über den Beginn des Ruhegehaltes, über das Nutzen und Erlöschen
des Rechts auf den Bezug desselben für die in den Ruhestand versetzten Staats-
diener geltenden Vorschriften (§§ 43, 45—47 des Gesetzes vom 9. Oktober 1891,
den Zivilstaatsdienst betreffend,) finden auch auf die in den Ruhestand versetzten
Geistlichen sinngemäße Anwendung, ebenso bei dem Tode der Geistlichen die
Bestimmungen über die Hinterbliebenenbezüge in § 47a des Nachtrags zu dem
obengenannten Gesetze vom 2. Juni 1911.

§ 22.

Jede Kirche, welche werbendes Vermögen besitzt, hat aus der hieraus sich
ergebenden jährlichen Einnahme den Betrag von 2½% zu dem Ruhegehalte der
Geistlichen an die Fürstliche Hauptstaatskasse jährlich zu zahlen.